



Rat der  
Europäischen Union

030081/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 10/07/18

Brüssel, den 9. Juli 2018  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0125 (COD)

---

---

10801/18  
ADD 2

CODEC 1229  
POLMIL 100  
COMPET 502  
CFSP/PESC 664  
CSDP/PSDC 392  
COPS 252  
EUMC 120  
ECOFIN 702  
IND 190  
MI 516  
RECH 328  
EMPL 374

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der EU (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärungen

---

#### **Erklärung der Kommission mit Unterstützung des Europäischen Parlaments über die Durchführung des Programms**

Um das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich effizient durchführen und vollständige Kohärenz mit anderen Initiativen der Union gewährleisten zu können, beabsichtigt die Kommission, das Programm im Wege der direkten Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung durchzuführen.

**Erklärung der Kommission zur Erstellung und Annahme des Arbeitsprogramms des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich**

Gemäß Artikel 188 der Verordnung Nr. 1268/2012 obliegt der Kommission die Erstellung des Arbeitsprogramms. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Auflistung der Prioritäten in der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich nicht erschöpfend sein sollte; ihres Erachtens sollte der vorliegende Fall daher keinen Präzedenzfall im Hinblick auf den Umfang der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse darstellen.

**Erklärung der Kommission über die Auswahl von Sachverständigen für die Bewertung von Vorschlägen im Rahmen des Programms im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren**

Die Kommission wird sicherstellen, dass die aus der Datenbank unabhängiger Sachverständiger nach Artikel 15 ausgewählten Sachverständigen über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie über die notwendige Erfahrung verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Kommission kann hierfür – unter vollständiger Einhaltung der Haushaltsordnung – auf alle einschlägigen Quellen einschließlich etwaiger im Besitz der Mitgliedstaaten befindlicher Informationen zurückgreifen.

Die Kommission wird sicherstellen, dass die Rückmeldungen der Mitgliedstaaten zu den Qualifikationen der Sachverständigen in der Datenbank unabhängiger Sachverständiger so weit wie möglich berücksichtigt werden.

---